

Hinweise zu UKW-Sprechfunkgeräten des Seefunkdienstes

Zusammenfassung:

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit der Kanalsplittung von Duplexkanälen in Simplexkanäle zurzeit nicht angewendet. Datenübertragungssysteme auf Frequenzen des Anhangs 18 der VO Funk werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zurzeit nicht betrieben. Daher werden bis auf weiteres die betroffenen Frequenzen national auf Basis der gegenseitigen Koordinierung der Küstenfunkstellen als Duplexkanäle weiterbetrieben. Die entsprechenden Frequenzen werden erst dann freigeschaltet, wenn eine Frequenznutzung durch Datenübertragungssysteme eingeführt wird und die betroffenen Küstenfunkstellen neu koordiniert worden sind.

Hintergrund:

Nach Veröffentlichung der VO Funk Ausgabe 2016 (Radio Regulations Edition 2016) durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) wurde durch die Bundesnetzagentur festgestellt, dass Unsicherheit darüber besteht, welche Frequenzen bzw. Kanäle im UKW-Bereich von Seefunkstellen genutzt werden dürfen.

Die VO Funk richtet sich an die nationalen Telekommunikationsverwaltungen und nicht unmittelbar an die Nutzer der Frequenzen. Den Verwaltungen obliegt es, die VO Funk in nationale Regelungen umzusetzen.

Im Anhang 18 der VO Funk sind die Kanalbezeichnungen und die dazugehörigen Frequenzen gelistet. Die Liste enthält 2-stellige und 4-stellige Kanalbezeichnungen. 4-stellige Kanalbezeichnungen kennzeichnen Simplexkanäle, die durch Aufsplittung von Duplexkanälen entstehen (siehe Empfehlung ITU-R M.1084). Den jeweils bezeichneten Kanälen (2-stellig bzw. 4-stellig) sind eindeutig bestimmte Frequenzen (senden bzw. empfangen) zugeordnet. Für jeden Kanal sind jeweils die Sendefrequenz der Seefunkstellen und die Sendefrequenz der Küstenfunkstellen festgelegt.

Ebenfalls in der Tabelle des Anhangs 18 ist der grundsätzliche Nutzungszweck der einzelnen Kanäle dargestellt (Schiff – Schiff, Hafenfunkdienst und Schiffslenkungsfunkdienst, öffentlicher Nachrichtenaustausch).

Besondere Nutzungsbestimmungen für die einzelnen Kanäle sind in den jeweiligen Fußnoten festgelegt, wobei mehrere Fußnoten für einen Kanal gelten können. Bestimmte Fußnoten sind mit einem konkreten Datum verknüpft (1. Januar 2017 und 1. Januar 2019). Betroffen hiervon sind die Kanäle 21, 22, 23, 24, 25, 26, 80, 81, 82, 83, 84, 85 und 86, die zukünftig für digitale Datenübertragung genutzt werden sollen. Sofern eine Fernmeldeverwaltung entsprechende Kanäle für digitale Datenübertragung nutzt, darf im dortigen Zuständigkeitsbereich auf dem jeweiligen Kanal keine analoge Aussendung durch Sprechfunk erfolgen.

Datenübertragungssysteme auf Frequenzen des Anhangs 18 werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zurzeit nicht betrieben. Bis auf weiteres werden betroffene Frequenzen national auf Basis der gegenseitigen Koordinierung als Duplexkanäle weiterbetrieben. Die Freischaltung der entsprechenden Frequenzen nach einer Neukoordinierung der betroffenen Küstenfunkstellen wird erst dann durchgeführt, wenn eine Frequenznutzung durch Datenübertragungssysteme eingeführt wird.

Für die Kanäle 01, 02, 03, 04, 05, 07, 18, 19, 20, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 78 und 79 besteht für Fernmeldeverwaltungen die Möglichkeit der Splittung der Duplexkanäle in jeweils 2 Simplexkanäle zur Nutzung für analoge Sprachaussendungen. Hierbei dürfen die jeweils aus der oberen Frequenz entstehenden Simplexkanäle nicht für Aussendungen von Seefunkstellen genutzt werden. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit der

Kanalsplittung zurzeit nicht angewendet. Sofern eine Fernmeldeverwaltung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten jeweils die nationalen Regelungen.

Zur Vermeidung von Unsicherheit bei Geräteherstellern und Nutzern wird auf der Ebene der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation IMO daran gearbeitet, ein weltweit einheitliches Implementierungsdatum hinsichtlich der geänderten Frequenznutzungen und Kanalbezeichnungen des Anhangs 18 der VO Funk festzusetzen. Zusätzlich erarbeitet das Electronic Communications Committee (ECC) der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT) eine ECC-Empfehlung bzw. ECC-Entscheidung zur harmonisierten Nutzung dieser Frequenzen in Europa.

Anforderungen für UKW-Sprechfunkgeräte des Seefunkdienstes hinsichtlich schaltbarer Kanäle:

Alle „alten“ 2-stellig bezeichneten Kanäle, auch solche die grundsätzlich für digitale Datenübertragung vorgesehen sind, müssen weiterhin schaltbar sein und für analoge Sprachaussendungen im Seefunkdienst zur Verfügung stehen, da diese Kanäle auch weiterhin durch Küstenfunkstellen (Hafenfunkdienst und Schiffslenkungsfunkdienst, öffentlicher Nachrichtenaustausch) genutzt werden können.

Sofern durch Splittung von Duplexkanälen „neue“ 4-stellig bezeichnete Simplexkanäle geschaltet werden können (z. B. Kanäle 18, 19, 78 und 79), ist sicherzustellen, dass durch Seefunkstellen keine Aussendungen auf den Kanälen der höheren Frequenzen erfolgen können (z. B. Kanäle 2018, 2019, 2078 und 2079).

Anforderungen an den Betreiber:

Durch den Betreiber eines Funkgerätes ist sicherzustellen, dass die jeweils geltenden nationalen Regelungen eingehalten werden (z. B. ist die Nutzung der Kanäle 1018, 1019, 1078 und 1079 nur dann zulässig, wenn die zuständige Telekommunikationsverwaltung dieses ausdrücklich vorsieht).